

NEWSLETTER

Steuerberatung/Umsatzsteuer

Juli 2020

Thema dieser Ausgabe

BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 1.7.2020

Seit dem 1.7.2020 gelten abgesenkte Umsatzsteuersätze. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat bereits am 30.6.2020 ein Schreiben herausgegeben, in dem die Auswirkungen der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 1.7.2020 erläutert und damit einhergehende Fragestellungen geklärt werden.

A) Hintergrund

Der Koalitionsausschuss hatte am 3.6.2020 und die Bundesregierung am 12.6.2020 umfangreiche Maßnahmen im Rahmen eines Konjunkturpakets beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Dazu zählt insbesondere die befristete Senkung der Umsatzsteuer im zweiten Halbjahr 2020: Die Umsatzsteuer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Hierzu verweisen wir auf unseren Newsletter aus Juni 2020, den Sie auf unserer [Homepage](#) finden.

Dieses Vorhaben ist nun – gerade noch rechtzeitig – gesetzgeberisch mit Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.6.2020 umgesetzt worden. Dazu war es nötig, dass am 29.6.2020 der Bundestag in einer Sondersitzung den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beraten und anschließend das Gesetz verabschiedet hat, der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat, der Bundespräsident das Gesetz unterzeichnet hat und das Gesetz schließlich noch im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Damit trat die Absenkung des Umsatzsteuersatzes zum 1.7.2020 in Kraft

Zu dem Gesetz hat das BMF bereits am 30.6.2020 ein Schreiben erlassen. Hierzu gab es bereits zwei Entwürfe, einen ersten Entwurf vom 11.6.2020 sowie einen zweiten, geänderten Entwurf vom 23.6.2020.

B) Befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes

In zeitlicher Hinsicht maßgebend für die Anwendung der abgesenkten Umsatzsteuersätze ist dem Grunde nach der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Dieser Zeitpunkt ist beispielsweise

- bei einer Versandungslieferung der Zeitpunkt des Beginns des Transports;
- bei einer ruhenden Lieferung der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht;
- bei einer Dienstleistung der Zeitpunkt der Vollen- dung der Dienstleistung;
- bei einer Bauleistung die Abnahme des Bau- werks;
- bei Telekommunikationsdienstleistungen regel- mäßig das Ende der vereinbarten Abrechnungs- zeiträume.

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es hierbei ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung oder der Rechnungserteilung.

I. Regelsteuersatz

Grundsatz: Im Grundfall sieht das Umsatzsteuergesetz (UStG) für Lieferungen und sonstige Leistungen einen Steuersatz von 19 % der Bemessungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 UStG vor. Die Bemessungsgrundlage bildet

hierbei das sog. Entgelt, also der Wert der Gegenleistung, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger bzw. einem Dritten für die Leistung erhält oder erhalten soll. Subventionen zählen hierbei ebenfalls zum Entgelt, jedoch nicht die Umsatzsteuer selbst.

Neuregelung: Der Gesetzgeber sieht durch die Neuregelung im sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ eine befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % vor. Die temporäre Absenkung soll hierbei grundlegend für den Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gelten.

PRAXISHINWEIS: Bei Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung wird die für steuerbare Umsätze geschuldete Umsatzsteuer jedoch dem Grunde nach nicht erhoben. Diese Sonderregelung ist grundlegend anzuwenden, wenn (1) der steuerbare Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und (2) im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird.

II. Ermäßigter Steuersatz

Grundsatz: In besonderen Einzelfällen sieht § 12 Abs. 2 UStG jedoch auch die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes von 7 % vor. Zu den Umsätzen, welche mit 7 % versteuert werden, gehören gerade nachfolgende Produkte und Dienstleistungen:

- Lebensmittel,
- Bücher, Zeitungen, sonstige Printerzeugnisse,
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, etc.,
- Aufzucht und Halten von Vieh,
- Leistungen von Zahntechnikern,
- Personenbeförderungen,
- kurzfristige Fremdenbeherbergungen.

Neuregelung: Durch die ergänzende Neuregelung des sog. „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ sieht der Gesetzgeber nunmehr auch eine allgemeine, befristete Absenkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % vor. Derartige temporäre Absenkung soll hierbei grundlegend ebenfalls für den Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gelten.

III. Steuersätze in der Gastronomie

Besondere Herausforderungen ergeben sich für die Gastronomie. Der Gesetzgeber hat bereits durch das sog. „Erste Corona-Steuerhilfegesetz“ veranlasst, dass der Umsatzsteuersatz für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von bisher 19 % auf nunmehr 7 % abgesenkt wurde. Derartige temporäre Absenkung galt jedoch bisher nicht für die Abgabe von Getränken.

Es ergibt sich folgendes Bild:

| Speise und Getränke im Restaurant | Steuersatz |
|-------------------------------------|------------|
| Speise bis 30.6.2020 | 19% |
| Getränke bis 30.6.2020 | 19% |
| Speise ab 1.7.2020 bis 31.12.2020 | 5% |
| Getränke ab 1.7.2020 bis 31.12.2020 | 16% |
| Speise ab 1.1.2021 bis 30.6.2021 | 7% |
| Speise ab 1.7.2021 | 19% |
| Getränke ab dem 1.1.2021 | 19% |

| Speise und Getränke zur Mitnahme | Steuersatz |
|-------------------------------------|------------|
| Speise bis 30.6.2020 | 7% |
| Getränke bis 30.6.2020 | 19% |
| Speise ab 1.7.2020 bis 31.12.2020 | 5% |
| Getränke ab 1.7.2020 bis 31.12.2020 | 16% |
| Speise ab 1.1.2021 | 7% |
| Getränke ab dem 1.1.2021 | 19% |

Mit [Schreiben](#) vom 2.7.2020 hat das BMF auch Stellung dazu genommen, wie der Gesamtpreis von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) hinsichtlich des auf die Getränke entfallenden Entgeltanteils aufgeteilt werden kann.

IV. Zusätzliche Hinweise

Die Steuersatzsenkung gilt nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern auch für die Einfuhrumsatzsteuer. Eine Senkung der Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG) und für die Vorsteuerpauschalierung (§§ 23, 23a UStG) ist jedoch nicht erfolgt. Bei der Durchschnittssatzbesteuerung wird vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 lediglich der Steuersatz von 19 % auf 16 % für die Lieferungen von bestimmten Sägewerkserzeugnissen, Getränken sowie alkoholischen Flüssigkeiten abgesenkt. Auch die Versicherungssteuer wurde nicht angepasst.

C) Auswirkungen der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes

Das BMF-Schreiben beschreibt auf 26 Seiten detailliert, wie die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes anzuwenden ist. Darüber hinaus enthält das Schreiben Vereinfachungsregeln für die Praxis. Das BMF-Schreiben finden Sie [hier](#).

Im Folgenden möchten wir einige wesentliche Auswirkungen der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes darstellen:

1. Teilentgelte

Grundsatz: Die Umsatzsteuer entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Dieses gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen

vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG).

PRAXISHINWEIS: Vereinbarungen dieser Art werden im Allgemeinen anzunehmen sein, wenn für einzelne Leistungsteile gesonderte Entgeltabrechnungen durchgeführt werden.

Neuregelung: Auch im Bereich der Umsatzbesteuerung über die Abrechnung von Teilentgelten ergeben sich praktische Besonderheiten durch die gesetzgeberische Neuregelung. Hierbei gilt grundlegend, dass für Teilleistungen, die vor dem 1.7.2020 erbracht werden, die bis zum 30.6.2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden sind.

Nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Teilleistungen sind hingegen den befristet geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. 5 % zu unterwerfen.

Erteilt der Unternehmer insoweit über Teilentgelte, die er vor dem 1.7.2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen die nach den bis zum 30.6.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 % bzw. 7 % berechnete Umsatzsteuer anzugeben.

PRAXISHINWEIS: Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es aber nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit den ab 1.7.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen wird.

Zeitliche Abgrenzung: Vor dem 1.7.2020 erbrachte Teilleistungen liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1.7.2020 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1.7.2020 vollendet oder beendet worden sein.
- Vor dem 1.7.2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

PRAXIHINWEIS: Sind über Dauerleistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 begonnen haben und nach dem 1.1.2021 enden, schon Rechnungen erteilt worden, in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis und die insgesamt mit dem nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 anzuwendenden Umsatzsteuersatz berechnete Umsatzsteuer angegeben worden sind, können sie vor dem 1.1.2021 entsprechend berichtigt werden.

2. Anzahlungen bei sog. „Istversteuerung“

Grundsatz: Die Umsatzsteuer entsteht demnach in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts (z.B. Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, etc.) vor Ausführung der Leistung oder Teilleistung gezahlt wird, bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG).

Bei der Ausstellung von Rechnungen hat der Unternehmer, der im Rahmen der „Istversteuerung“ von Anzahlungen über eine von ihm erbrachte Leistung oder Teilleistung eine Endrechnung erteilt, darin die vor der Ausführung der Leistung oder Teilleistung vereinnahmten Teilentgelte (Anzahlungen) und die auf sie entfallenden Umsatzsteuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind.

Neuregelung: Hat der Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 ausgeführte Leistung oder Teilleistung vor dem 1.7.2020 Teilentgelte vereinnahmt, ist bei der Erteilung der Endrechnung nach der gesetzgeberischen Neuregelung zu berücksichtigen, dass die Besteuerung nach den befristet geltenden Umsatzsteuersätzen vorzunehmen ist.

Bereits mit 19 % oder 7 % besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Umsätzen sind entsprechend zu korrigieren.

PRAXISHINWEIS: Zumindest bei einer erforderlichen Umstellung von langfristigen Verträgen, welche bereits mehr als vier Monate vor der umsatzsteuerlichen Neuregelung bestanden, kann unter Umständen ein zivilrechtlicher Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderleistung in Folge der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze nach § 29 UStG geltend gemacht werden.

3. Gutscheine

Auch Gutscheinelösungen haben durch Umsatzeinbußen in der Geschäftstätigkeit während des „Corona-Shutdowns“ eine Option zur Sicherung zukünftiger Erträge geboten.

Umsatzsteuerlich ist hierbei allgemein zwischen sog. „Einzweck-“ und „Mehrzweck-Gutscheinen“ bzgl. einer unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung zu differenzieren.

Ein Gutschein ist demnach ein Instrument, bei dem

- die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und
- der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich

der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.

Instrumente, die hingegen lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind aber keine Gutscheine im umsatzsteuerlichen Sinne.

Ein Gutschein, bei dem der Ort und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung feststehen, ist insoweit ein sog. „Einzweck-Gutschein“. Alle weiteren Gutscheine gelten als sog. „Mehrzweck-Gutscheine“.

PRAXISHINWEIS: Durch die gesetzgeberische Absenkung der Umsatzsteuersätze ist ein Differenzbetrag im Falle einer Zuzahlung zur Einlösung von Einzweck-Gutscheinen grundlegend nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.

4. Nichtanpassung der Steuersatzhöhe

Wird entgegen den o. g. Regelungen für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer ausgewiesen, als sich bei zutreffender Anwendung der neuen Umsatzsteuersätze von 16 % bzw. 5 % ergibt, handelt es sich um einen sog. „unrichtigen Steuerausweis“.

In diesem Falle schuldet der Unternehmer auch den Mehrbetrag als Differenzbetrag zwischen fehlerhaftem und ordnungsgemäßigem Rechnungsendbetrag.

Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer für Zwecke des Vorsteuerabzugs handelt.

PRAXISHINWEIS: Eine Rechnungsberichtigung kann in einem derartigen Fall grundlegend praktische Abhilfe zur umsatzsteuerlichen Mehrbelastung schaffen.

Vereinfachungsregel: Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung hingegen den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 % anstelle von 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtet.

Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität diesbezüglich aus derartigen unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.8.2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt.

5. Preisauszeichnungen

Neben umfangreichen Anpassungen der Registrierkassensysteme und elektronischen Buchungssysteme ist auf eine aufwendige Neuauszeichnung von Einzelwaren (gerade in Einzelhandelsbranchen) zu achten.

Die sog. Preisangabenverordnung (PAngV) ist die hierzu grundlegend zu beachtende Grundvorschrift. Wer hierbei Verbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Gesamtpreise).

Wer diesbezüglich Fertigpackungen, offene Packungen oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche anbietet, hat neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises anzugeben.

PRAXISHINWEIS: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat diesbezüglich auf die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 reagiert:

Demnach können Unternehmer von einzelnen Preisangabeänderungen absehen, wenn Sie entsprechend Pauschalrabatte im Kassenaufschlag gewähren. Dieses gilt jedoch grundlegend nicht für preisgebundene Artikelabgaben.

Hierdurch könnte die Absenkung der Umsatzsteuersätze gegenüber Verbrauchern zumindest im Handel und bei Dienstleistungen unbürokratisch umgesetzt werden.

D) Abbildung der neuen Steuersätze in Steuerklärungen

Die Umsätze zu den Steuersätzen 16 Prozent und 5 Prozent sowie der darauf entfallende, selbst berechnete Steuerbetrag sind insgesamt in der Zeile 28 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 45 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 einzutragen. Dies gilt auch für Umsätze, für die eine Anzahlung vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wurde. Bereits mit 19 Prozent oder 7 Prozent besteuerte Anzahlungen zu nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Umsätzen sind zu korrigieren, indem in Zeile 26 bzw. 27 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. in Zeile 38 bzw. 41 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 eine negative Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Eine Eintragung in Zeile 62 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung im Jahr 2020 bzw. Zeile 58 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 (als negative Nachsteuer) ist insoweit nicht vorzunehmen.

Der vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger kann nach Rechnungserhalt und Zahlung des Teilentgelts die Vorsteuer in Höhe von 19 Prozent bzw. 7 Prozent in der Zeile 52 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 122 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 geltend machen. Im Zeitpunkt der Leistungsausführung sind die Vorsteuerbeträge in der Zeile 52 der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den maßgeblichen Voranmeldungszeitraum im Jahr 2020 bzw. Zeile 122 der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 durch den Differenzbetrag zwischen dem Steuerausweis laut Schlussrechnung und der bereits geltend gemachten Vorsteuer (ggf. mit Minuszeichen) zu mindern.

E) Fazit

Für die Rechtsanwender ist es erfreulich, dass mit Einführung der Steuersatzsenkung zum 1.7.2020 bereits das BMF-Schreiben vorliegt. Die Rechtssicherheit erhöht sich damit deutlich. Es ist auch zu begrüßen, dass einige Praxiserleichterungen in das BMF-Schreiben aufgenommen wurden.

Nichtdestotrotz wird die Umsetzung der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Unternehmen eine erhebliche Herausforderung bedeuten.

Folge hiervon ist beispielsweise die erforderliche Umstellung sämtlicher EDV-Systeme (Rechnungsschreibung, Faktura, Buchführung, Rechnungslegung etc.) sowie elektronischer Kassensysteme. Aus technischen Gründen ist es zahlreichen Registrierkassenanbietern jedoch kurzfristig nicht möglich, etwaige Registrierkassensysteme an die geänderten, gesetzlichen Rahmenbedingungen (temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze) anzupassen. Hier müssen individuelle Lösungen gefunden werden. Sprechen Sie uns gerne an.

2.7.2020

Dr. Johannes Stehr
Rechtsanwalt Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Patrick Stadler
Steuerberater

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER
Vereidigte Buchprüfer Steuerberater
Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041/7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt.Id.Nr.: DE233818164

Landwirtschaftliche Buchstelle
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Sander & Sander Rechtsanwälte
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

